

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Bilsen vom xx.xx.2018 Stand vom 11.09.18**

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Bilsen liegt im Kreis Pinneberg im Süden des Landes Schleswig-Holstein außerhalb der Ballungsgebiete aber innerhalb der Metropolregion von Hamburg und Umgebung. Hauptverkehrsstraße ist die Bundesstraße 4.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Bilsen (Gem_key 01056004) über Amtsverwaltung Rantzenau, Chemnitzstraße 30, 25355 Barmstedt, Tel. 04123 6880, Fax 04123 688 166

E-Mail info@amt-rantzenau.de www.amt-rantzenau.de www.bilsen.de

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	30	über 50 bis 55	20
über 60 bis 65	20	über 55 bis 60	20
über 65 bis 70	20	über 60 bis 65	10
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	70	Summe	50

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	0,244	31
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,057	9
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,005	0
Summe	0,306	40

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde Bilsen sind auf der Grundlage der Lärmkartierung 2012 Lärmbelastungen von der Bundesstraße 4 – Kieler Straße- festgestellt worden. So sind hier am Tage mit einem Wert von über 65 dB (A) 20 Personen und mit einem Wert von über 70 dB (A) 10 Personen sowie in der Nacht mit einem Wert von über 55 dB (A) 30 Personen und mit einem Wert von über 60 dB (A) 10 Personen wesentlichen Lärmbelastungen ausgesetzt.

Die Lärmkartierung 2017 weist eine geringere Anzahl an Personen aus, die Lärmbelastungen ausgesetzt sind. Der von Lärmbelastungen betroffene Bereich liegt zwischen der nördlichen Gemeindegrenze und der Einmündung der Hemdinger Straße (L 195). Der südlich angrenzende Bereich der Gemeinde ist wesentlichen Lärmbelastungen nicht mehr ausgesetzt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Nach der Lärmkartierung 2012 sind Lärmprobleme in der Ortsdurchfahrt (Bundesstraße 4) und somit verbesserungsbedürftige Situationen festgestellt worden. Die Lärmkartierung 2017 hat Lärmprobleme zwischen der nördlichen Gemeindegrenze und der Einmündung der Hemdinger Straße (L 195) nachgewiesen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Bilsen wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, ist um Überprüfung gebeten worden, ob im Rahmen der Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesstraßen Maßnahmen im Bereich der Gemeinde Bilsen zum Tragen kommen können. Der Landesbetrieb hat mit Schreiben vom 25.09.2013 mitgeteilt, dass in der Ortslage Bilsen bis zur nördlichen Gemeindegrenze im Zuge der B 4 an einigen Gebäuden die Auslösewerte für Lärmsanierung überschritten sind. Er wird deshalb die OD Bilsen und die freie Strecke nördlich der OD in die Maßnahmenliste zur Lärmsanierung mit aufnehmen. In einer genaueren Ortsaufnahme bleibt festzustellen, ob es sich tatsächlich um schutzbedürftige Nutzungen handelt. Dann wird auch für jedes untersuchte Gebäude der Beurteilungspegel berechnet. Ein Zeitpunkt, zu dem die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt, kann zurzeit nicht genannt werden.

Über eine Maßnahmenliste zur Lärmsanierung ist bisher nichts bekannt geworden.

Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Sanierung der Fahrbahn der Bundesstraße 4 erfolgen wird. Im Zuge der Sanierungsarbeiten sollte ein Straßenbelag gewählt werden, der zu einer Verringerung der Lärmbelastungen führt.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Es werden keine ruhigen Gebiete festgelegt, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die bauliche Entwicklung in der Gemeinde hat westlich der B 4 an der Gemeindestraße Klosterkoppel abseits der Landesstraße 195 (Hemdinger Straße) stattgefunden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 sind dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden. Die weitere bauliche Entwicklung wird östlich der Bundesstraße 4 (Kieler Straße) auf dem derzeitigen Sportplatzgelände angestrebt. Ob Lärmbelastungen von der Bundesstraße 4 zu erwarten sind, wird über eine schalltechnische Untersuchung geprüft. Gegebenenfalls werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Lärmbelastungen festgesetzt. Dieses gilt auch für Bebauungspläne in der Nähe der Bundesstraße 4, die neu aufgestellt bzw. geändert werden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Keine.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

20.03.2018

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

xx.xx.2018

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit anlässlich der Einwohnerversammlung am 28.08.2018. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Aktionsplanes vom xx.xx.2018 bis xx.xx.2018. Anregungen sind von der Öffentlichkeit / den Bürgerinnen und Bürgern (nicht ????) vorgetragen worden.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation überarbeitet und ansonsten nach 5 Jahren überprüft. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Die Kosten für die Aufstellung des Aktionsplanes betragen ca. 500,00 EUR. Die Kosten der Umsetzung wären vom Straßenbaulastträger der B 4 aufzubringen. Die Höhe kann zurzeit nicht beziffert werden.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Keine.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-Holstein.de www.bilsen.de

Bilsen, xx.xx.2018

Der Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)